



Gemeinde Alfdorf
Rems-Murr-Kreis

Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung - WVS) der Gemeinde Alfdorf vom 15.12.2003

Auf Grund der §§ 4, 11 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Alfdorf am 24.07.2017 folgende Satzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Alfdorf vom 15.12.2003, zuletzt geändert am 14.12.2015, beschlossen:

Artikel 1

§ 41 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben (Zählergebühr). Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nenngröße von:

Maximaldurchfluss (Q _{max})	3 und 5 m ³ /h	7 und 10 m ³ /h	20 m ³ /h
Nenndurchfluss (Q _n)	1,5 und 2,5 m ³ /h	3,5 und 5 (6) m ³ /h	10 m ³ /h
Für Zähler mit Kennzeichnung gemäß der Europäischen Messgeräte-richtlinie (MID):			
Überlastdurchfluss (Q ₄)	3,125 und 5 m ³ /h	7,9 und 12,5 m ³ /h	20 m ³ /h
Dauerdurchfluss (Q ₃)	2,5 und 4 m ³ /h	6,3 und 10 m ³ /h	16 m ³ /h
EUR/Monat	1,55	1,80	3,00

Artikel 2

Die Änderung tritt am 01.08.2017 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Alfdorf, den 24.07.2017

gez. Michael Segan, Bürgermeister